



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz
Österreich

Mag.a Katharina Rank, BA
Sachbearbeiterin

katharina.rank@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862206
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.296.636

Ihr Zeichen: IVa-400-002-86

Stellungnahme zu Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Integrationshilfeverordnung (IHV)

Wien, 16. Mai 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen danke ich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nehme dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

¹ Vgl. §13c Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.² Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.³ Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt auf das soziale Modell von Behinderung ab. Bei diesem stehen im Unterschied zum medizinischen Modell und der Individualisierung der Diagnosen die sozialen Teilhabebarrrieren im Vordergrund.⁴ Allen voran Artikel 19 UN-BRK zielt darauf ab, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen und zu fördern. Insbesondere verpflichtet Art. 19 UN-BRK lit b dazu, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.“⁵

Die angesprochenen Grundlagen der UN-Behindertenrechtskonvention werden im vorliegenden Verordnungsentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb folgende Ergänzungen vorgeschlagen werden:

Zu § 2 Abs. 2 lit. a:

Der vorliegende Paragraph weist ein sehr enges Verständnis von Behinderung auf und ist stark auf das medizinisch-pflegerische Modell konzentriert. In den Erläuterungen⁶

² Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 13.05.2025.

³ Vgl. Ebd.

⁴ Vgl. Art. 1 UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 13.05.2025.

⁵ Art. 19 lit b UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 13.05.2025.

⁶ Vgl. Erläuterungen, S. 2.

werden vordergründig „pflegebedingte“ Bedarfe stark in den Fokus genommen und Unterstützungsleistungen primär nach medizinisch-pflegerischen Kriterien qualifiziert. Dies steht in Widerspruch zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung, bei dem Teilhabebarrrieren und damit einhergehende Bedarfe fokussiert werden sollten. Gerade bei neurodiversen Kindern und Jugendlichen (beispielsweise Kindern und Jugendlichen im Autismus-Spektrum, ADHS oder Lernbeeinträchtigungen) bestehen Unterstützungsbedarfe nicht in pflegerischer, sondern in pädagogischer und kommunikativer Hinsicht. Durch den starken Fokus auf pflegerische Unterstützung verkennt der vorliegende Entwurf die Notwendigkeit von pädagogischen Unterstützungsleistungen für eine umfassende Teilhabe. Im Übrigen darf in diesem Zusammenhang auf Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention verwiesen werden, der das Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderungen gewährleistet und Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ein „inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [zu gewährleisten].“⁷ Leistungen der Integrationshilfe sollten aus diesen Gründen sowohl pflegerische, pädagogische, kommunikative als auch soziale Unterstützung umfassen, je nach individuellem Bedarf.

Als redaktionelle Anregung wird darüber hinaus empfohlen von “Menschen mit Behinderungen” anstatt “Menschen mit Behinderung” zu sprechen und die Begrifflichkeit im vorliegenden Entwurf entsprechend anzupassen.

Zu § 6 und § 7:

Allgemein soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass der Zugriff auf privates Vermögen und die Einsetzung von Einkommen lediglich in einer Höhe erfolgen darf, die ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Art. 26 UN-BRK sicherstellt. Finanzielle Unabhängigkeit und damit einhergehende Selbstbestimmung ist ein essentielles Menschenrecht, das insbesondere für Menschen mit Behinderungen enorm wichtig ist. Darüber hinaus ist kritisch zu betrachten, wenn finanzielle Leistungen an das Einkommen oder Vermögen von Angehörigen geknüpft sind. Dadurch wird der Mensch mit Behinderungen nicht als eigenständiges Subjekt anerkannt,

⁷ Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 13.05.2025.

sondern in ein familienabhängiges System gedrängt. Die finanzielle Abhängigkeit von Eltern oder Ehepartner:innen widerspricht dem Ziel der UN-BRK, unabhängige Lebensführung und wirtschaftliche Selbstständigkeit zu fördern.⁸

Die Bestimmungen über die Einsetzung von Vermögenswerten sind allgemein sehr restriktiv. Am Beispiel des § 7 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs zeigt sich, dass das verbleibende Taschengeld, das 16% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende entspricht, mit etwa 203 EUR sehr niedrig ausfällt. Es wird empfohlen die Beträge so auszugestalten, dass ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben ermöglicht wird.

Zu § 9 Abs. 1 und Abs. 2:

Integrationshilfe ist nach der Regelung des § 9 Abs. 1 auf Antrag des Menschen mit Behinderungen zu gewähren. In diesem Zusammenhang ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Antrag umfassend barrierefrei ist. Darüber hinaus wird eine redaktionelle Anpassung auf „Mensch mit Behinderungen“ vorgeschlagen.

Die Abfrage der Art der Behinderung ist darüber hinaus Ausdruck des medizinischen Modells von Behinderung, dem sich die UN-BRK entschieden entgegenstellt. Viel eher sollten hier Bedarfe von Menschen mit Behinderungen abgefragt werden.

Zu § 10 Abs. 2 lit. a und § 13 Abs. 2:

Als Bedingung für die Gewährung von Integrationshilfe wird im § 10 Abs. 2 lit. a die „Verpflichtung für den Menschen mit Behinderung, an einer bestimmten Überprüfung der Zielerreichung im Hinblick auf den Erfolg der gewährten Integrationshilfe mitzuwirken“ festgehalten. In diesem Zusammenhang ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese

⁸ Vgl. Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 13.05.2025.

Überprüfung umfassend barrierefrei erfolgt und auf die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen eingeht. Gleiches gilt für die Regelung des § 13 Abs 2.

Zu § 14:

Gemäß § 14 Abs.1 lit. c ist die Integrationshilfe zurückzuerstatten, wenn „der Anzeigepflicht nach § 12 nicht nachgekommen wurde.“ Auch in diesem Zusammenhang ist auf eine umfassende Barrierefreiheit der Kontrolle Bedacht zu nehmen.

Ich ersuche dringend um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung und bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen